

Alt	Neu	Anmerkung
	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, welcher sich gemäß § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben kann. Für ihn gelten neben den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).</p>	<p>Neu eingefügt zur besseren Einordnung.</p> <p>Gleichstellungsklausel wurde wie im Gesellschaftsvertrag ersatzlos gestrichen. Im weiteren Vertragstext sind daher Umwandlungen in geschlechtsneutrale Formulierungen erfolgt bzw. es wurde der Genderstern verwendet. Die Änderungen sind gekennzeichnet mit s.o.</p>
<p style="text-align: center;">§1 Aufsichtsrat</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsordnung zu beachten.</p> <p>Über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens haben sie Stillschweigen zu bewahren, auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht der Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>(1) (keine Änderung)</p> <p>(2) <u>Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von der Geschäftsführung auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle eines Verstoßes aufgeklärt und hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht hat auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus Gültigkeit. Sie</u></p>	<p>Vervollständigende Ergänzung der Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder.</p>

Alt	Neu	Anmerkung
	<p><u>erstreckt sich auf alle vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratssitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.</u></p> <p>(3) <u>Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Mitarbeitern etc. nachzukommen.</u></p> <p>(4) <u>Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht ist die Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW.</u></p> <p>(5) <u>Dem Aufsichtsratsmitglied stehen die Aufsichtsratsunterlagen für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlage spätestens nach 5 Jahren an die Gesellschaft zurück zu geben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. die Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.</u></p>	<p>Vervollständigende Ergänzung der Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder.</p>

Alt	Neu	Anmerkung
	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>(1) <u>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden.</u></p> <p>(2) <u>Dies gilt gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW nicht für die vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Diese entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Wuppertal.</u></p>	<p>Neu eingefügt zur Klarstellung des umstrittenen Weisungsrechts.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Sitzung des Aufsichtsrates</p> <p>1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt zwei Wochen vor der Aufsichtsratssitzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu den Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Der Geschäftsführung ist Gelegenheit zu geben, sich zur Tagesordnung zu äußern und ggf. weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.</p> <p>2) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">(entfällt)</p>	<p>Neu geregelt im Gesellschaftsvertrag, dort unter §§ 14 ff.</p>

Alt	Neu	Anmerkung
<p>3) Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in der Sitzung anwesend und stimmen alle Mitglieder zu, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten oder die Tagesordnung erweitert werden.</p> <p>4) Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind (Interessenkollision), dürfen an der Beschlussfassung nicht und an der Beratung nur dann teilnehmen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dies ausdrücklich beschließen. Sie müssen vor der Beratung bzw. der Beschlussfassung den Verhandlungsraum verlassen.</p> <p>5) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter führt den Schriftverkehr in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates.</p>		
<p style="text-align: center;">§3 Niederschriften</p> <p>1) Die gem. § 11 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag anzufertigenden Niederschriften müssen in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigt werden.</p> <p>2) Einwendungen sind dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder in der Sitzung mündlich zu erklären, in der die Beschlussfassung erfolgen soll.</p>	(entfällt)	<p>Neu geregelt im Gesellschaftsvertrag, vgl. dort § 18.</p>

Alt	Neu	Anmerkung
<p>3) Sollten Berichtigungen notwendig werden, ist die Niederschrift neu zu erstellen und die alte Fassung für ungültig zu erklären.</p>		
<p style="text-align: center;">§4 Einsichtsrechte des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einsichtsrechte des Aufsichtsrates</p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung)</p>	
<p style="text-align: center;">§5 Ausschüsse</p> <p>1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. An den Sitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend teilnehmen.</p> <p>2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.</p> <p>3) Über die Empfehlungen und Vorschläge der Ausschüsse entscheidet der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Bildung von Ausschüssen</u></p> <p>1) (keine Änderung)</p> <p>2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied <u>zur*zum</u> Ausschussvorsitzenden.</p> <p>3) (keine Änderung)</p>	<p>s.o.</p>

Alt	Neu	Anmerkung
<p>4) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Anfertigung von Niederschriften gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§6 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer b) Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung c) die Einstellung der Arbeitnehmer, soweit deren Einstellung den Stellenplan übersteigt oder deren Dotierung im Einzelfall die vom Aufsichtsrat vorgegebenen Jahresverdienstgrenzen übersteigt d) die rechtliche Gestaltung der Anstellungsverhältnisse e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der Gesellschaft betrifft f) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten 	<p style="text-align: center;">§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass einer Geschäftsordnung für die <u>Geschäftsführung</u> b) Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung c) die Einstellung der Arbeitnehmer*innen, soweit deren Einstellung den Stellenplan übersteigt oder deren Dotierung im Einzelfall die vom Aufsichtsrat vorgegebenen Jahresverdienstgrenzen übersteigt d) die rechtliche Gestaltung der Anstellungsverhältnisse e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der Gesellschaft betrifft f) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten 	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Alt	Neu	Anmerkung
	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen</u></p> <p>1) <u>Die*Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der*des Vorsitzenden ist die stellvertretende Person ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und den Schriftverkehr in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats zu führen.</u></p> <p>2) <u>Nur die*der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Person ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.</u></p> <p>3) <u>Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der*dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Person namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Wuppertal Marketing GmbH“ abgegeben.</u></p>	<p>Ergänzung zur Vervollständigung.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(keine Änderung)</p>	